

**Unterweisung des Tierhalters, der Tierhalterin nach
§ 63 der Strahlenschutzverordnung**



§ 63 (4) StrlSchV:

"Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass andere Personen als die in Absatz 1 genannten, denen der Zutritt zu Kontrollbereichen gestattet wird, vorher über die möglichen Gefahren und ihre Vermeidung unterwiesen werden. Dies gilt nicht für Personen, an denen ionisierende Strahlung angewendet wird oder radioaktive Stoffe angewendet werden."

Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter,

bei Ihrem Tier soll eine Röntgenuntersuchung zur Diagnosefindung durchgeführt werden.

Ihre Anwesenheit und Ihre Hilfestellung als Tierhalter sind für den Erfolg der Untersuchung notwendig.

Die Anwendung von Röntgenstrahlen auf das Tier und der Zutritt von Personen in den Bereich, in dem die Röntgenuntersuchung durchgeführt wird, unterliegen den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung. Nach § 63 dieser Verordnung werden sie hiermit über mögliche Gefahren und ihre Vermeidung unterwiesen.

Gefahren:

- Die Einwirkung von Röntgenstrahlen auf den Körper beinhaltet gesundheitliche Risiken. Das Risiko steigt mit der Höhe der Dosis und der Einwirkungsdauer der Strahlung auf den Körper.

Als gesundheitliche Risiken müssen neben Organschäden, das Auslösen bösartiger Tumoren, Störungen der Fortpflanzung sowie während einer Schwangerschaft Schäden für das ungeborene Kind angesehen werden.

Als Frau im gebärfähigen Alter werden Sie hiermit besonders darauf hingewiesen, dass die Anwesenheit während der Röntgenuntersuchung im Falle einer bestehenden Schwangerschaft ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt. Falls eine Schwangerschaft nicht auszuschließen ist, sind Sie verpflichtet, dies umgehend dem für die Röntgenuntersuchung Verantwortlichen mitzuteilen.

Vermeidung von Risiken:

- Sie sind verpflichtet, den Weisungen der für die Röntgenuntersuchung verantwortlichen Personen unverzüglich Folge zu leisten!

Während der Untersuchung müssen Sie die bereitgestellte Schutzkleidung tragen (Bleischürze, Bleihandschuhe)!

Um das Strahlenrisiko abschätzen zu können, müssen Sie während der Untersuchung unter der Schutzkleidung ein sogenanntes Dosimeter tragen. Das Ablesen dieses Messinstrumentes dient zur Ermittlung der für Sie relevanten Strahlenbelastung, der Körperdosis.

Die wichtigste Strahlenschutzmassnahme ist das Einhalten des größtmöglichen Abstandes zur Röntgenröhre als Strahlenquelle.

Von den oben stehenden möglichen Gefahren und den Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken habe ich Kenntnis genommen und versichere gleichzeitig, dass ich über 18 Jahre alt bin und mir keine persönlichen gesundheitlichen Risiken bekannt sind, die eine zusätzliche Belastung mit Röntgenstrahlen ausschließen.

_____, den _____, _____, _____, _____
(Ort) (Datum) (Name) (Vorname) (Unterschrift)